



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christin Gmelch AfD**
vom 11.04.2026

Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen für Solarparks in Bayern und mögliche Auswirkungen auf die Nahrungsmittelsicherheit

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-Photovoltaik nimmt in Bayern kontinuierlich zu. Gleichzeitig steht die Landwirtschaft unter erheblichem wirtschaftlichem Druck, während die Sicherstellung einer krisensicheren, möglichst eigenständigen Nahrungsmittelversorgung vor dem Hintergrund geopolitischer Krisen und gestörter Lieferketten zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob staatliche Fördermechanismen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen dazu beitragen, dass landwirtschaftliche Flächen verstärkt aus der Nahrungsmittelproduktion herausgenommen und stattdessen für Solarparks genutzt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie groß ist nach Kenntnis der Staatsregierung die in Bayern aktuell durch Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommene Fläche insgesamt? 4
- 1.2 Wie hat sich diese seit 2019 jährlich entwickelt (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Wie verteilen sich diese Flächen nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte nach Regierungsbezirken sowie nach folgenden Flächenkategorien aufschlüsseln: vormals landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Dauergrünland, Konversionsflächen, Verkehrsrandflächen, gewerbliche und industrielle Flächen sowie sonstige Flächen)? 5
- 2.2 Wie viele Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche sind in Bayern seit 2019 jährlich ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Produktion entzogen worden, um für Solarparks genutzt zu werden? 5
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die zunehmende Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung auf denselben Flächen? 5
- 3.2 Welche konkreten Fördermechanismen des Bundes (insbesondere im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG], der Ausschreibungen, Marktprämien, Einspeisevergütungen und Innovationsausschreibungen) kommen für Solarparks in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zur Anwendung? 5

-
- 3.3 In welcher finanziellen Größenordnung profitieren Betreiber von Solarparks in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung jährlich von diesen bundesrechtlichen Fördermechanismen (bitte nach Regierungsbezirken und – soweit möglich – nach Flächenkategorien aufschlüsseln; falls keine vollständigen Daten vorliegen, wird um Schätzung gebeten)? 6
- 4.1 Welche unmittelbaren oder mittelbaren Förderungen, Programme, Pilotprojekte oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern bestehen oder bestanden seit 2019 (bitte aufschlüsseln nach Solarparks, Agri-PV-Anlagen und sonstigen Freiflächen-Photovoltaikprojekten)? 6
- 4.2 In welcher Höhe wurden hierfür in den vergangenen fünf Jahren jährlich Haushaltsmittel veranschlagt und tatsächlich verausgabt? 6
- 4.3 Welche Zielsetzung hat die Staatsregierung für die zur Verfügung gestellten Förderprogramme vorgegeben? 6
- 5.1 In welchem Umfang (absolut und prozentual) übersteigen nach Kenntnis der Staatsregierung die Erlöse aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Solarparks regelmäßig die Erlöse aus deren landwirtschaftlicher Nutzung? 7
- 5.2 Welche durchschnittlichen Pachtpreise pro Hektar werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern für Flächen erzielt, die für Solarparks genutzt werden (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, wie sich diese im Vergleich zu landwirtschaftlichen Pachtpreisen verhalten)? 7
- 5.3 In welcher Weise tragen die bestehenden Fördermechanismen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Einschätzung der Staatsregierung dazu bei, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion in die Energieerzeugung überführt werden? 7
- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung den zunehmenden Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen vor dem Hintergrund, dass die Sicherstellung einer krisensicheren heimischen Nahrungsmittelversorgung in Krisenlagen eine zentrale staatliche Aufgabe darstellt? 7
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass staatlich flankierte Solarparks faktisch zu einer Verdrängung landwirtschaftlicher Nutzung führen und damit langfristig die Eigenversorgungsfähigkeit Bayerns beeinträchtigen? 8
- 6.3 Welche konkreten Maßnahmen ergreift oder plant die Staatsregierung, um einen Vorrang hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion sicherzustellen? 8
- 7.1 Hält die Staatsregierung eine stärkere Priorisierung von Konversionsflächen, vorbelasteten Flächen, Verkehrsrandflächen, Dachflächen sowie Agri-PV-Konzepten mit fortbestehender landwirtschaftlicher Nutzung für erforderlich, um den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen wirksam zu begrenzen? 8

7.2	Welche konkreten Kriterien legt die Staatsregierung derzeit zugrunde, um zu beurteilen, ob eine Fläche aus agrarstruktureller Sicht für die Errichtung eines Solarparks geeignet oder ungeeignet ist?	9
7.3	Plant die Staatsregierung Anpassungen im Landesrecht, in Verwaltungsvorschriften oder in der Planungspraxis, um den Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft zu begrenzen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 12.05.2026

1.1 Wie groß ist nach Kenntnis der Staatsregierung die in Bayern aktuell durch Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommene Fläche insgesamt?

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug die Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern nach Angaben des Landesamts für Statistik (LfStat) insgesamt 11 596 Hektar (ha).

1.2 Wie hat sich diese seit 2019 jährlich entwickelt (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Informationen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) keine Daten vor.

Für die Stichtage 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 wertete das StMWi den jeweiligen ALKIS-TN-Datenbestand der bayerischen Vermessungsverwaltung aus. Seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 weist das LfStat die Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesondert in der Flächenerhebung aus.

Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regierungsbezirken Bayerns

Regierungsbezirk		Fläche PV	Fläche PV	Fläche PV	Fläche PV	Fläche PV
		31.12.2020 ¹⁾	31.12.2021 ¹⁾	31.12.2022 ¹⁾	31.12.2023	31.12.2024
Nr.	Name	ha	ha	ha	ha	ha
1	Oberbayern	1 005	1 084	1 186	1 484	1 654
2	Niederbayern	1 641	1 779	1 903	2 106	2 379
3	Oberpfalz	647	758	942	1 261	1 457
4	Oberfranken	769	843	1 088	1 192	1 445
5	Mittelfranken	859	927	1 090	1 297	1 503
6	Unterfranken	1 138	1 184	1 300	1 519	1 626
7	Schwaben	1 156	1 177	1 235	1 385	1 531
Bayern		7 214	7 752	8 744	10 245	11 596

1) Eigene Auswertungen des StMWi

Quellen: Bayer. Vermessungsverwaltung, Landesamt für Statistik

2.1 Wie verteilen sich diese Flächen nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte nach Regierungsbezirken sowie nach folgenden Flächenkategorien aufschlüsseln: vormals landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Dauergrünland, Konversionsflächen, Verkehrsrandflächen, gewerbliche und industrielle Flächen sowie sonstige Flächen)?

In der amtlichen Flächenstatistik wird jeder Einzelfläche nur eine Nutzungsart zugeordnet, entweder die Nutzungsart Kraftwerk/Sonne (entspricht Freiflächen-Photovoltaikanlagen) oder eine andere Nutzungsart. Aus der Statistik kann nicht abgeleitet werden, ob eine Freiflächen-Photovoltaikanlage beispielsweise auf landwirtschaftlich nutzbarer Fläche steht oder nicht.

2.2 Wie viele Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche sind in Bayern seit 2019 jährlich ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Produktion entzogen worden, um für Solarparks genutzt zu werden?

Die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung liefert lediglich Angaben zur Veränderung der Gesamtfläche einzelner Nutzungsarten; Angaben zu Nutzungsänderungen lassen sich aus diesem Datenbestand nicht ableiten.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die zunehmende Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung auf denselben Flächen?

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen (Acker- und Grünlandflächen) sind die Grundlage der Ernährungssicherung im eigenen Land. Auf ihnen werden auch nachwachsende Rohstoffe angebaut und regenerative Energie gewonnen. Die Staatsregierung will eine flächengebundene, ressourcenschonende und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, damit eine Versorgung mit hochwertigen heimischen Nahrungsmitteln gewährleistet bleibt.

Gleichzeitig setzt sie auf einen ausgewogenen Mix von erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Photovoltaik erfolgt auf Dach- und Freiflächen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugen nachhaltigen Strom besonders kostengünstig und tragen damit maßgeblich zu einer kosteneffizienten Energiewende bei. Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen PV-Freiflächenanlagen v. a. auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten errichtet werden.

3.2 Welche konkreten Fördermechanismen des Bundes (insbesondere im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG], der Ausschreibungen, Marktprämien, Einspeisevergütungen und Innovationsausschreibungen) kommen für Solarparks in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zur Anwendung?

Grundsätzlich ist eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach dem EEG möglich. Bei Anschluss einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Stromnetz kann eine EEG-Vergütung für die Dauer von rund 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann als Zahlung einer Einspeisevergütung oder einer Marktprämie erfolgen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der installierten Leistung der jeweiligen Anlage.

Mit dem Marktprämienmodell ist für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW eine Mindestvergütung pro eingespeister Kilowattstunde Strom vorgesehen. Ab einer

installierten Leistung von 1 MW ist die Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur erforderlich.

3.3 In welcher finanziellen Größenordnung profitieren Betreiber von Solarparks in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung jährlich von diesen bundesrechtlichen Fördermechanismen (bitte nach Regierungsbezirken und – soweit möglich – nach Flächenkategorien aufschlüsseln; falls keine vollständigen Daten vorliegen, wird um Schätzung gebeten)?

Dem StMWi liegen hierzu keine Daten vor. Die Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für die EEG-Förderung werden grundsätzlich in der EEG-Kontenübersicht angeführt. Eine Unterteilung nach Energieträgern ist nicht vorgesehen. Insofern kann keine Schätzung für die EEG-Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen.

4.1 Welche unmittelbaren oder mittelbaren Förderungen, Programme, Pilotprojekte oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern bestehen oder bestanden seit 2019 (bitte aufschlüsseln nach Solarparks, Agri-PV-Anlagen und sonstigen Freiflächen-Photovoltaikprojekten)?

Im Rahmen eines vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), StMWi und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) geförderten Projekts wurde 2024 die Agri-Photovoltaikanlage am Staatsgut Grub in Betrieb genommen. Sie ergänzt das Konzept der Bayerischen Staatsgüter, das auf der Wissensvermittlung aus angewandter Forschung basiert. Es werden die Effizienz, die Wirtschaftlichkeit und die Auswirkungen dieser Demonstrationsanlage, die drei verschiedene Systeme umfasst (vertikal, hochaufgeständert und aufgeständert) getrackt und auf das Mikroklima und die Biodiversität untersucht.

Auch eine in Uffenheim installierte Agri-Photovoltaikanlage wird von staatlicher Seite im Rahmen eines Forschungsprojektes begleitet. Im Projekt arbeiten technische und landwirtschaftliche Unternehmen, das bayerische Technologie- und Förderzentrum (TFZ) und die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zusammen.

Ziel des Projekts ist es, herauszufinden, welche Obst- und Gemüsekulturen sich in Bayern besonders gut für den Anbau mit Agri-Photovoltaikanlagen eignen und wie viel Sonnenlicht für die Stromerzeugung genutzt werden kann, ohne den Ertrag der Pflanzen wesentlich zu beeinträchtigen.

4.2 In welcher Höhe wurden hierfür in den vergangenen fünf Jahren jährlich Haushaltsmittel veranschlagt und tatsächlich verausgabt?

Der Förderbetrag für die Agri-Photovoltaikanlage am Staatsgut Grub wurde abschließend auf rund 2,1 Mio. Euro festgesetzt. Die Projektförderung für das Forschungsprojekt der LWG und des TFZ beläuft sich auf rund 423.000 Euro.

4.3 Welche Zielsetzung hat die Staatsregierung für die zur Verfügung gestellten Förderprogramme vorgegeben?

Die Agri-Photovoltaikanlage in Grub und die Projektförderung für die Agri-Photovoltaikanlage in Uffenheim dienen der Forschung und der Wissensvermittlung für die landwirt-

schaftliche Praxis. Ziel ist es insbesondere, die Möglichkeiten einer praxistauglichen doppelten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung zu untersuchen, die Auswirkungen auf Erträge, Qualität, Mikroklima und Biodiversität zu bewerten und damit belastbare Grundlagen für Entscheidungen von Landwirtinnen und Landwirten, Politik und Verwaltung zu schaffen.

5.1 In welchem Umfang (absolut und prozentual) übersteigen nach Kenntnis der Staatsregierung die Erlöse aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Solarparks regelmäßig die Erlöse aus deren landwirtschaftlicher Nutzung?

5.2 Welche durchschnittlichen Pachtpreise pro Hektar werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern für Flächen erzielt, die für Solarparks genutzt werden (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, wie sich diese im Vergleich zu landwirtschaftlichen Pachtpreisen verhalten)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Datengrundlage zu Erlösen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Solarparks liegt der Staatsregierung nicht vor. Landwirte und Eigentümer sind mit Außerkraftsetzung des Landpachtverkehrsgesetzes in Bayern nicht mehr verpflichtet, Pachtverträge anzuzeigen. Aussagen über Pachtpreise sind daher nicht möglich.

5.3 In welcher Weise tragen die bestehenden Fördermechanismen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Einschätzung der Staatsregierung dazu bei, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion in die Energieerzeugung überführt werden?

Forschungs- und Demonstrationsanlagen sowie Forschungsprojekte zu Agri-Photovoltaikanlagen wie in Grub und Uffenheim haben zum Ziel, Möglichkeiten einer praxistauglichen doppelten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung zu untersuchen und so die Flächeneffizienz zu erhöhen, nicht jedoch landwirtschaftliche Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion herauszunehmen. Dabei werden auch Synergieeffekte untersucht, beispielsweise wie eine gezielte Beschattung durch Photovoltaik-Module die Wachstumsbedingungen verbessern, vor Extremwetter schützen, Wasser sparen und Erträge stabilisieren kann.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung den zunehmenden Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen vor dem Hintergrund, dass die Sicherstellung einer krisensicheren heimischen Nahrungsmittelversorgung in Krisenlagen eine zentrale staatliche Aufgabe darstellt?

Die Staatsregierung setzt auf einen Mix erneuerbarer Energien und achtet darauf, dass die Versorgung mit hochwertigen heimischen Nahrungsmitteln gewährleistet bleibt. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sollten Dächer und bereits durch Infrastruktur versiegelte oder belastete Flächen, wie z. B. Parkplätze oder Flächen entlang von Fernstraßen, mit Photovoltaikanlagen belegt werden. Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sollen der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben. Die Staatsregierung setzt sich deshalb für die Installation von Agri-Photovol-

taikanlagen ein, bei denen die landwirtschaftliche Fläche zu mindestens 85 Prozent weiter in der landwirtschaftlichen Produktion bleibt.

Durch geeignete Maßnahmen kann bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zudem die ökologische Vielfalt von zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen aufgewertet werden. Mit der Verfahrensfreiheit von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 57 Abs 1 Nr. 3 a, bb Bayerische Bauordnung – BayBO) setzt die Staatsregierung einen Anreiz für die Errichtung auf bereits vorbelasteten Flächen.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass staatlich flankierte Solarparks faktisch zu einer Verdrängung landwirtschaftlicher Nutzung führen und damit langfristig die Eigenversorgungsfähigkeit Bayerns beeinträchtigen?

Die Staatsregierung „flankiert“ keine Solarparks, sondern achtet auf einen ausgewogenen erneuerbaren Energiemix. Dieser Energiemix sorgt dafür, dass regional vor Ort die Vorteile der jeweils eingesetzten nachhaltigen Stromerzeugungsform optimal genutzt und kombiniert werden können, bei gleichzeitigem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion in wirtschaftlich erfolgreichen, modern ausgestatteten und daher leistungsfähigen und produktiven landwirtschaftlichen Betrieben.

6.3 Welche konkreten Maßnahmen ergreift oder plant die Staatsregierung, um einen Vorrang hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion sicherzustellen?

Im Rahmen von Bauleitverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Solarparks ist die Landwirtschaftsverwaltung bei Betroffenheit der Landwirtschaft als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Bei überdurchschnittlicher Bodenbonität der vorgesehenen Flächen wird in den Stellungnahmen regelmäßig darauf hingewiesen, dass diese Flächen aus Sicht der Landwirtschaft für die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben sollen. Zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern zudem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in den Regionalplänen auszuweisen. Diese Ausweisungen befinden sich aktuell noch in Umsetzung durch die 18 Regionalen Planungsverbände.

7.1 Hält die Staatsregierung eine stärkere Priorisierung von Konversionsflächen, vorbelasteten Flächen, Verkehrsrandflächen, Dachflächen sowie Agri-PV-Konzepten mit fortbestehender landwirtschaftlicher Nutzung für erforderlich, um den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen wirksam zu begrenzen?

Die Staatsregierung misst der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen eine hohe Bedeutung bei. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sollte der Ausbau der Photovoltaik daher vorrangig auf bereits vorbelasteten oder anderweitig genutzten Flächen erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Konversionsflächen, vorbelastete Flächen, Verkehrsrandflächen, Deponien sowie Dach- und sonstige Gebäude- bzw. Parkplatzflächen. Es ist entscheidend, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen maßvoll erfolgt, räumlich verträglich verteilt wird und hochwertige Kernflächen der landwirtschaftlichen Produktion geschont werden.

7.2 Welche konkreten Kriterien legt die Staatsregierung derzeit zugrunde, um zu beurteilen, ob eine Fläche aus agrarstruktureller Sicht für die Errichtung eines Solarparks geeignet oder ungeeignet ist?

Die Beurteilung, ob eine Fläche aus agrarstruktureller Sicht geeignet oder ungeeignet ist, erfolgt einzelfallbezogen durch die zuständigen Fachbehörden der Landwirtschaftsverwaltung im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Aus agrarstruktureller Sicht werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Bedeutung der Fläche für die örtliche Landwirtschaft
- Bodenqualität und Produktionspotenzial
- Strukturwirkung und Bewirtschaftbarkeit
- regionale Agrarstruktur und Entwicklungsperspektiven
- Besonderheiten bei Agri-PV-Konzepten

Eine Abwägung der genannten Kriterien erfolgt im konkreten Einzelfall.

7.3 Plant die Staatsregierung Anpassungen im Landesrecht, in Verwaltungsvorschriften oder in der Planungspraxis, um den Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft zu begrenzen?

Die Staatsregierung ist bestrebt, den Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft mit den o. g. Handlungsinstrumenten zu begrenzen. Weitere rechtliche Anpassungen oder Anpassungen der Planungspraxis sind derzeit nicht geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.